

Band 100/1985

Abgeschlossen
im Januar 1985

UIFITA

Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht

Unter ständiger Mitarbeit von Titulardozent Dr. György Boytha, Budapest
Prof. Henri Desbois, Paris †
Prof. DDr. Robert Dittrich, Wien
Prof. Paul Goldstein, Stanford
Dr. Roland Grossenbacher, Bern
Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm Herschel, Bonn/
Köln
Hans-Peter Hillig, Köln
Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch, Königswald
(Schwarzwald) †
DDr. Kurt H. Hodik, Wien
Doz. Dr. Karel Knap, Prag
Prof. Dr. Georges Koumantos, Athen
Dr. Claude Masouyé, Genf
Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Berlin
Dr. Ernst K. Pakuscher, München
Prof. Dr. Mario M. Pedrazzini, St. Gallen
Prof. Robert Plaisant, Le Mans
Prof. Dr. Hiroshi Saito, Niigata
Prof. Dr. Gerhard Schrickler, München
Prof. Dr. h. c. Erich Schulze, München
Dr. Ulrich Uchtenhagen, Zürich
Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Ulmer, München

Gemeinsam mit Prof. Dr. Günter Herrmann (Köln),
Prof. Dr. Heinrich Hubmann (Erlangen) und
Dr. Gerda Krüger-Nieland (Karlsruhe)

Herausgegeben von **Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich**



Verlag Stämpfli & Cie AG
Bern

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort zum 100. Bande der UFITA</i>	3
<i>Heinrich Hubmann 70 Jahre</i>	7

I. Abhandlungen

DIETZ, Dr. Adolf: Die Entwicklung des Urheberrechts der Bundesrepublik Deutschland von 1979 bis Anfang 1984	15
HODIK, Dr. Dr. Kurt H.: Immaterialgüter und das Vollrecht daran im österreichischen Recht	109
DITTRICH, Ministerialrat Prof. DDr. Robert: Zum Urheberrechtsschutz von Übersetzungen	139
COLBY, Prof. Dr. Richard: The First Sale Doctrine – the Defense that never was?	165

II. Gesetzgebung

Europäische Gemeinschaften

Aus dem Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel: Vorschlag für Richtlinien auf dem Gebiete des Jugendschutzes und des Gegendarstellungsrechts	197
---	-----

Vereinigte Staaten von Amerika

1. Record Rental Amendment of 1984	211
2. Semiconductor Chip Protection Act of 1984	213

III. Rechtsprechung

A. Bundesrepublik

1. Bundesgerichtshof	
Urteil vom 1. März 1984. Vorentwurf für ein Bauwerk	225
2. Bundesarbeitsgericht	
Urteil vom 4. Mai 1983. Statusbeurteilung von Rundfunkmitarbeitern ...	229
Beschluß vom 31. Mai 1983. Mitbestimmung bei Eingruppierung von Redakteuren	238
Urteil vom 11. Mai 1983. Zur Eingruppierung als Schriftleiter im Pressedienst	246

© Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1985

Redaktion: Institut für Urheber- und Medienrecht, Amalienstraße 10, D-8000 München 2, Telefon 089/28 11 40

Verlag: Stämpfli & Cie AG, Postfach 2728, CH-3001 Bern, Telex 911987, Tel. 031/23 23 23. Postcheck-Konto Bern 30-169. **Anzeigenannahme** beim Verlag. **Herstellung:** Stämpfli & Cie AG, Graphisches Unternehmen, Bern.

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen in der Regel drei Bände. **Bezugspreis:** Abonnementspreis je gebundener Band DM 185,-, bei Einzelbezug DM 215,-. Der Abonnementspreis ist gültig bei Abnahme von allen im selben Jahr erscheinenden Bänden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen. Abbestellungen müssen 4 Wochen vor Vierteljahresschluß erfolgen.

3. Oberlandesgerichte

- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 10. Mai 1984. Zur Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften über Pornofilme 250
- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 31. März 1983. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Video-Spielen 254
- Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 23. Februar 1984. Urheberrecht an Zwergenfiguren 261
- Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 8. Dez. 1983. Übertragung von Nutzungsrechten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen 266
- Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 24. Juni 1983. GEMA-Vermutung hinsichtlich der Zweitverwertungsrechte 271

4. Landgerichte

- Landgericht Berlin, Urteil vom 9. Juni 1983. Zum Inhalt des Veröffentlichungsrechts 279
- Landgericht Berlin, Urteil vom 23. Nov. 1982. Zur Sittenwidrigkeit von Urheberrechtsverträgen 284
- Landgericht München I, Urteil vom 18. Okt. 1983. Fernsehsendung als Sprachwerk 292
- Landgericht München I, Urteil vom 9. Sept. 1983. Bildnisschutz einer Totenmaske 294

B. Schweiz

- Obergericht Zürich, Urteil vom 26. Jan. 1984. Leistungsschutz für Interpreten? 298

IV. Besprechungen

- Horst von Hartlieb*: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 2. Aufl. 1984
Besprochen von Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich/Freiburg (Br.) ... 305
- Manfred Löwisch*: Befristete Vertragsverhältnisse, 1983
Besprochen von Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm Herschel, Bonn/Köln 306

Vorwort zum 100. Band der UFITA

Einhundert Bände UFITA sind für die Herausgeber Anlaß zu Rückblick und Ausblick sowie Anlaß des Gedenkens an denjenigen, der für die meiste Zeit des Daseins dieser Zeitschrift ihre Geschicke entscheidend bestimmt hat: Prof. Dr. Georg Roeber.

Der erste Band erschien 1928 als Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht im Verlag Julius Springer (Berlin) mit Vorworten des Präsidenten des Reichsgerichts, Prof. Dr. W. Simons, sowie eines der Mitherausgeber, des berühmten Justizrates Dr. Julius Magnus, des damaligen Herausgebers der «Juristischen Wochenschrift». Wissenschaftler und Praktiker hatten sich als Mitherausgeber zusammengefunden und die Schriftleitung drei in den betreffenden Fachkreisen bekannten Persönlichkeiten übertragen, nämlich den Rechtsanwältinnen Dr. Paul Dienstag, Dr. Willy Hoffmann und Dr. Walter Siegel. Das Ganze geschah auf Betreiben und unter der kompetenten Leitung von Willy Hoffmann (siehe den Nachruf in UFITA Bd. 15 [1942], 293).

Bereits im vierten Band (1931) taucht als Aufsatz- und Rezensionenverfasser der Name eines jungen Mannes auf, dem wir später das Leben und Überleben der bald recht angesehenen Zeitschrift zu verdanken haben: Dr. Georg Roeber. Doch vorerst galt es noch, eine erste schwere Krise zu meistern. Der nationalsozialistische Umschwung bedeutete für die UFITA das Ausscheiden der meisten Mitherausgeber und den Verlust der überwiegenden Anzahl ihrer Autoren. Mit Heft 5/6 des sechsten Bandes (abgeschlossen am 6. Dezember 1933) übernahm Willy Hoffmann nunmehr die Schriftleitung in alleiniger Verantwortung. Das große Ansehen dieses Mannes sicherte der UFITA die Weiterexistenz bis zu dessen Tode. Sein Tod hätte jedoch das Ende bedeutet, wenn hier nicht Georg Roeber auf den Plan getreten wäre. Er übernahm mit Band 15 (1942) die Schriftleitung und konnte das Archiv bis in die letzten Kriegstage hinein fortführen. Noch kurz vor Kriegsende brachte der Springer-Verlag einen letzten Teilband heraus (Band 17, Heft 3, 1944).

Als nach Kriegsende der Springer-Verlag seinen durch die Nationalsozialisten vertriebenen ehemaligen Eigentümern zurückgegeben wurde, war an eine Fortführung der UFITA nicht zu denken. In dieser Situation entschlossen sich die Verlagsinhaber zu einer noblen Geste: In Anerkennung der Verdienste, die sich Georg Roeber durch die ununterbrochene Fortführung der UFITA während der politischen und wirtschaftlich schweren Kriegzeiten erworben hatte, schenkten sie

diesem die Rechte an ihrer Zeitschrift und gaben ihm dadurch die Möglichkeit, eine Neubegründung unter Anknüpfung an die große Tradition vornehmen zu können. Das geschah 10 Jahre später mit Erscheinen von Band 18 (1954), der unter Mitwirkung vieler in- und ausländischer Fachleute nunmehr von Georg Roeber allein herausgegeben wurde. Unter Hinweis auf das früher im Auftrag der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht und der Reichsrundfunkgesellschaft von Willy Hoffmann herausgegebene und mit dessen Tode stillgelegte «Archiv für Funkrecht» lautete der Titel der Zeitschrift nunmehr «Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht», um auch dem Rundfunkrecht wieder eine wissenschaftliche Heimstätte zu geben.

Bis zum Band 50 (1967) gab Roeber die Zeitschrift in den Verlag für angewandte Wissenschaften (Baden-Baden), der durch Herausgabe u. a. einer Tageszeitung die wirtschaftliche Potenz besaß, den nur langsamen Wiederaufbau des Leserkreises zu verkräften. Mit der Zeit jedoch erwuchs der Wunsch, die verlegerische Betreuung in Hände übergehen zu lassen, die für eine Fachzeitschrift dieser Richtung größere Erfahrung hatten. Ab Band 51 (1968) erschien die UFITA im Verlag Dokumentation (München), der recht bald mit dem Nachdruck der inzwischen vergriffenen ersten Bände aus der Vorkriegszeit begann. Es bestand damals auch bereits der Plan, die ungeheure Stofffülle der UFITA durch ein Generalregister zu erschließen (Vorwort zu Band 51).

Als mit Band 59 (1971) die verlegerische Betreuung im Einverständnis mit dem Verlag Dokumentation erstmals wieder an einen juristischen Fachverlag überging, nämlich an den J. Schweitzer Verlag (München), konnte der Nachdruck bis zum Band 17 abgeschlossen werden, hingegen war das Generalregister nicht realisierbar. Seit Band 84 (1979) erscheint die UFITA in einem der angesehensten juristischen Verlage des deutschsprachigen Raumes, dem Verlag Stämpfli in Bern, der besonders geeignet ist, dem internationalen Charakter der Zeitschrift und der von ihr bearbeiteten Rechtsgebiete gerecht zu werden, wie dies bereits in den Vorworten zum Band 1 von 1928 betont wurde.

Herausgeber und Verlag freuen sich, hiermit ankündigen zu können, daß die runde Zahl von 100 Bänden in einigen Monaten durch ein Generalregister komplettiert werden wird. Damit werden die Wünsche von Georg Roeber für sein «Kind», die UFITA, endlich in Erfüllung gehen. Bis in den Band 96 (1983) hinein hat er die Zeitschrift

noch betreuen können. Kurz nach Erscheinen der zweiten großen Festschrift zu seinem 80. Geburtstag ist er jedoch am 4. März 1983 im Alter von 82 Jahren in München verstorben. Es entsprach seinem ausdrücklichen Wunsch, daß die UFITA im Rahmen des von ihm begründeten und geleiteten Instituts für Urheber- und Medienrecht fortgeführt werden sollte. Wir freuen uns, nunmehr in seinem Sinne den 100. Band vorlegen zu können, und glauben, damit dem nationalen wie internationalen Urheber- und Medienrecht einen Dienst zu erweisen.

Im Mai 1985

Die Herausgeber